

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsvollstreckungssache der/des

gesetzlich vertreten durch
vertreten durch

Gläubiger(in)

Bankverbindung der/des Gläubiger(in)/s	Bankleitzahl: Kontonummer: Bankverbindung:
--	--

gegen

aus

Schuldner(in)

Nach dem / den Vollstreckungstiteln:

des	Gesch.Nr.	vom
des	Gesch.Nr.	vom

kann die/der Gläubiger(in) von der/dem Schuldner(in) noch beanspruchen:

- die in der beigefügten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge
- | | | |
|--|-----|--|
| EUR <input type="checkbox"/> Unterhaltsrückstand für die Zeit vom | bis | <input type="checkbox"/> gem. anl. Aufstellung |
| <input type="checkbox"/> nebst % Zinsen seit dem | | |
| <input type="checkbox"/> nebst Tageszinsen in Höhe von | | EUR seit dem |
| <input type="checkbox"/> nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus | | EUR seit dem |

- | |
|---|
| EUR <input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> zahlbar am |
| <input type="checkbox"/> jeder Woche <input type="checkbox"/> jeden Monats <input type="checkbox"/> jeden Jahres <input type="checkbox"/> laufend ab |
| EUR <input type="checkbox"/> Unterhalt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des/der Gläubiger(in)/s |
| EUR <input type="checkbox"/> Unterhalt von der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des/der Gläubiger(in)/s |
| EUR <input type="checkbox"/> Unterhalt von der Vollendung des zwölften Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des/der Gläubiger(in)/s |
| EUR <input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten <input type="checkbox"/> nebst 4% Zinsen daraus seit dem |
| <input type="checkbox"/> nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz |
| EUR <input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten <input type="checkbox"/> gem. anl. Aufstellung |

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten und der Zustellungskosten (s. Kostenrechnung I - III) für diesen Beschluss werden die umseitig nachstehend aufgeführten angeblichen Forderungen der/des Schuldner(in)/s an

(Genau Bezeichnung der/des Drittschuldner(in)/s, Firmenbezeichnung - bei Einzelfirmen, Hotel- und Gastronomiebetrieben mit Angabe der/des Inhaber(in)/s - bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigte(r), genaue Anschrift, Postfachangabe nicht zulässig).

Drittschuldner(in)

aus

(entsprechenden Buchstaben der Rückseite angeben oder Anspruch bezeichnen)

einschließlich der künftig fällig werdenden Beiträge so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die/der Schuldner(in) gem. § 788 ZPO.

Gegenstandswert	EUR	II. Anwaltskosten	EUR
I. Gerichtskosten			
1. Gebühr gem. Nr. 2110 Kost.-Verz. GKG	EUR	1. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3309 VV-RVG	EUR
2. Zustellungskosten KV 9002	EUR	2. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3310 VV-RVG	EUR
3.	EUR	3.	EUR
Summe	EUR	4. Post-, Telekom.-Entgelte-Pauschale	EUR
		5. Umsatzsteuer	EUR
		Summe	EUR

Anspruch A (an Arbeitgeber(in))

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftig fällig werdenden Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen), soweit am jeweiligen Zahltag noch Unterhalt geschuldet wird.
- auf Durchführung des vorweggenommenen Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr _____, für künftige Jahre und frühere Erstattungszeiträume sowie auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages.

Anspruch B (an Arbeitsamt/Versicherungsträger)

auf Zahlung der nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen aus

(genaue Bezeichnung)

gemäß den für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften.

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des/der Schuldner(in)s abzuführen sind, ferner auf den Auszahlungszeitraum entfallende Beträge, die der/die Schuldner(in) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beiträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die Hälfte der nach § 850 a Nr. 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegeld) gewährten Bezüge und Zuwendungen,
5. Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens aber bis zur Hälfte des in § 850 a Nr. 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages,
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erziehungsgelder und Studienbeihilfen, Sterbe- und Gnadenbezüge, Blindenbeihilfen,
7. Geldleistungen für andere Kinder- und Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

- Es wird **angeordnet**, dass das/die Arbeitseinkommen bei Drittschuldner(in) zu _____ und zu _____ und die Sozialleistung/en von Drittschuldner(in) zu _____ und zu _____ zusammengerechnet werden. Der unpfändbare Betrag ist in erster Linie den Einkünften der/des Schuldner(in)s bei Drittschuldner(in) zu _____ zu entnehmen, da dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung der/des Schuldne,r(in)s bildet.

Pfandfreier Betrag

Die/Der Schuldner(in) ist - nach Angaben der Gläubigerin - mit der Gläubigerin - nicht - verheiratet und hat weitere - unterhaltsberechtignte Kinder, denen der Schuldner nach Kenntnis der Gläubigerin auch Unterhalt leistet bzw. den Unterhalt sicherstellt.

Von dem errechneten Nettoeinkommen hat dem Schuldner ein Grundbetrag von _____ Euro monatlich sowie ein weiterer Bruchteil von _____ / _____ des dann noch übrigen Restbetrags zu verbleiben.

Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltungspflichten gemäß der Tabelle zu § 850 c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

- Der erweiterte Pfändungsumfang gilt auch für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom _____ fällig geworden sind, weil der Schuldner sich in diesem Zeitraum nach dem glaubhaften Vortrag des/der Gläubiger(in)s seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat (§ 850 d Abs.1 Satz 4 ZPO)

Die/Der Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an die/den Schuldner(in) nicht mehr leisten. Die/Der Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Zugleich wird der/dem Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Ausgefertigt:

(Rechtspflegerin/Rechtspfleger)

(Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Kostenrechnung (GVKostG)

A. Gebühren

1. pers. Zustellung KV 100	EUR
2. Postzustellung KV 101	EUR
3. sonst. Erledigung der Zustellung KV 600	EUR
4. Beglaub. Gebühr KV 102	EUR

B. Auslagen

1. Schreibaubl. (_____ Seiten) KV 700	EUR
2. Wegegeld (_____ km) KV 711	EUR
3. Auslagen KV 713	EUR
4. Entg. f. sonstige Zustellungen KV 701	EUR

Summe _____ EUR